

2. März 1867.

189.

undgekauft. Im Ländjahr 1867 sind für diese  
Kommunalbedürfnisse Sub. 900. ausgegeben.

Der Anzeigungsvertrag,  
nach Einseitiger Zustimmung der Direktion der öff.  
Arbeiten,

besteht:

Die Direktion der öff. Arbeiten wird ermäch-  
tigt, die auf der Sub. 900. für den  
ausgeführten Arbeiten und für den  
Wartung der öff. Arbeiten.

Wartung der öff. Arbeiten.

N: 432.

—  
Anzeige, die die öff. Arbeiten  
gekauft, in den  
Finanzverträgen,  
—

Leistung der Arbeit in den Finanzverträgen

besteht aus:

Der große Rest der den Anzeigungsvertrag für  
1867, einen Betrag von Sub. 12,000 für den  
Anzeigungsvertrag in den Finanzverträgen und  
gekauft.

Die Direktion der öff. Arbeiten legt die die  
Lohnarbeiten, bestanden in den, den,  
und den Anzeigungsvertrag, den. Diese Arbeiten be-  
stehen:

1. Die Leistung der öffentlichen Arbeiten  
und damit zusammenhängend die Leistung der  
öffentlichen Arbeiten der öffentlichen  
Arbeiten Sub. 5500.—

2. Die Leistung der öffentlichen Arbeiten " 400.—

Arbeiten Sub. 5000.—

